

Anzeigebblatt.

In Sachen
Gustav E. Stechert in New-York
contra H. Welter in Paris.
[23274]

Zur Beleuchtung des in No. 61 des Börsenblatts dem richterlichen Urteil angehängten Kommentars des Herrn Welter diene nachstehende sachgemässe Darstellung:

In seinem Katalog 45 kündigte W. viele grössere Werke an, bezeichnete aber viele als solche, von denen er keinen Rabatt geben würde. Die Absicht ist leicht zu erraten. Er wollte die Aufträge direkt erhalten und den Buchhandel umgehen.

Hierin hatte er sich in meinem Falle getäuscht, denn der Bibliothekar der Columbia University, der nebenbei auch herausfand, dass W.'s Preise sehr hoch waren, beauftragte mich, andere preiswertere Exemplare zu beschaffen.

Meine zu diesem Zwecke erlassene Annonce in der Bibliographie de la France kam W. zu Gesicht, und er schrieb an mein Londoner Haus:

„Es freut mich sehr, in der Bibl. de la France von heute die nachgenannten Werke von Ihnen gesucht zu sehen, welche Sie bei mir aus Cat. 45 zu kaufen beauftragt waren. Dass mir ein Duplikat der betr. Bestellung zugegangen war, konnten Sie allerdings nicht vorausschen.“

Als ich W. schrieb, dass ein Auftrag, die Werke aus seinem Kataloge zu kaufen, nie erlassen wurde, er also auch kein Duplikat der Order erhalten haben könne, erhielt ich folgende Postkarte von W.:

„Wenn ich eine Flunkerei zu Hilfe nahm, um dadurch wenn möglich zu erreichen, dass eine mir gehörige Bestellung auch an mich gelange, so tragen Sie daran die Schuld!“ (?!?)

Trotzdem nun W. zugab, nie eine derartige Order gesehen zu haben, veröffentlichte er doch in seinem Katalog 49 Folgendes:

„I have been induced to make this statement and request in consequence of an order send to me (!) by an American library, through the care of the bookseller G. E. St. . . . in New York, who has also a branch office in London. The order ran as follows: (!)“

(Ich bin veranlasst, diese Erklärung zu machen infolge eines Auftrages, der mir von einer Amerik. Bibliothek gesandt wurde, durch Vermittelung des Buchhändlers G. E. St. in New York, der auch eine Filiale in London hat. Die Ordre lautete wie folgt:)

- No. 6926. Backer. Bibl. etc.
- 6944. L'Estoile etc.
- 6967. Legrand etc.
- 6995. Philosophie positive etc.
- 7011. Revue etc.
- 7850. Recueil etc.
- 7854. „ „
- 7978. Taxil, la prostitution.

„Instead of forwarding this order to me, as he was asked to do, the aforesaid agent, in order to secure greater profit to himself, and notwithstanding the prejudice caused by this disloyal act to the party who, after great efforts and expense, had induced the sending of the order, took upon himself to supply other copies than those offered in my catalogue, sending, perhaps, to the customer fingered and imperfect volumes, at all events copies inferior in condition to those offered by me.“

(Anstatt, wie er beauftragt war, diesen Auftrag mir zu überschreiben, hat der betreffende Agent sich unterfangen, um sich einen grösseren Nutzen zu verschaffen etc. etc., andere als in meinem Kataloge offerierte Exemplare, vielleicht abgegriffene und unvollständige Bände, jedenfalls geringere Exemplare als die meinigen zu liefern etc. etc.)

Nach dieser Darstellung musste doch jeder Unbefangene vermuten, dass W. mit meinem Auftraggeber in Korrespondenz getreten und von ihm von meinen Betrügereien in Kenntnis gesetzt worden war. Wie sonst konnte W. so positiv von einer erlassenen Order, mit Angabe der einzelnen Werke, sprechen?

Was für ein unerfahrener Bibliothekar müsste das sein, der sich auf solche Weise täuschen liesse, und wie unklug müsste der Buchhändler sein, der seine Reputation und sein Geschäft auf solche Weise aufs Spiel setzte?

Zum weiteren Unglück für Herrn W. bestand der oben angeführte Auftrag aus zwei Bestellungen für 2 Universitäten, nämlich die ersten sieben Werke von Columbia University N. Y. und das letzte Werk von Clark University, Worcester, Mass.

Die den Akten in Paris beigefügten Erklärungen der Bibliothekare lauten:

New York, November 1894.

I take pleasure in saying, that the foregoing statements relating to orders from Columbia College Library are entirely correct.

GEO. H. BAKER,

Librarian Columbia College.

Worcester, Mass., November 1890.

Your letter of yesterday, with Catalogue of Welter, Paris, inclosed, is at hand and contents carefully noted. It seems to me under the circumstances, that a plain statement of facts is all that is required.

We ordered from you July 1. thirty-five different books and among them was Taxil, la prostitution contemporaine. We dit not mention either Catalogue or price and to the best of my recollection, I have never seen a copy of H. Welter's Catalogue until to-day, when I received the one inclosed in your letter and which I return herewith.

I have taken pains to ask the Instructor, who requested the ordering of this work, where he saw it mentioned, and he informs us, that he never saw it in any Catalogue, but came upon a reference to it in his course of reading.

Very truly yours,

LOUIS N. WILSON, Clerk Clark University.
Mr. G. E. Stechert, N. Y.

Ihr Brief von gestern mit Welters Katalog kam richtig an und Inhalt wurde sorgfältig vermerkt. Unter obwaltenden Umständen scheint eine einfache Darstellung der Thatsachen alles zu sein, was nötig ist.

Wir bestellten von Ihnen am 1. Juli 35 verschiedene Bücher, unter denen sich auch Taxil, la prostitution contemporaine befand. Wir gaben weder Katalog noch Preis an, und soviel ich mich erinnere, habe ich nie einen Welterschen Katalog gesehen, bis heute, als ich den in Ihrem Briefe eingeschlossenen, den ich hiermit zurücksende, empfing. Ich habe mir besondere Mühe gegeben, den Lehrer, der die Anschaffung des Werkes empfahl, zu fragen, wo er dasselbe angezeigt gesehen,

und er teilte mir mit, dass er es in keinem Kataloge sah, sondern dass er dasselbe in anderen Büchern erwähnt fand.

Ergebenst Ihr

LOUIS N. WILSON, Clerk Clark University.

Welter legt in seinem Kommentar besonderes Gewicht darauf, dass ich nicht die Original-Order der Columbia University beibringen konnte. Dies war unmöglich, weil die Orders auf Zettel gegeben werden, die, sobald sie von mir kopiert sind, zurückgegeben und, wenn der Auftrag erledigt, kassiert werden.

Die eidlich abgegebene Erklärung des Bibliothekars sollte ihm genügen, doch das passte ihm nicht, lieber verdächtigt er den Bibliothekar des Meineides, denn das ist es, wenn er ihn der Unwahrheit zeiht.

Mein zweites Gesuch:

„Revue d'Ethnographie etc. etc.“
betreffend, so war der Auftrag wiederum von der Columbia University, und als er mir gegeben wurde, erinnerte ich den Bibliothekar an W.'s Beschuldigungen, worauf er erwiderte: „Ich gebe und habe Ihnen nie Auftrag gegeben, Welter'sche Exemplare zu kaufen, im Gegenteil, Sie sollen kaufen, wo Sie die billigsten Exemplare finden.“

Als W. dies Gesuch gesehen, versandte er über die Vereinigten Staaten eine bedruckte Postkarte, verschiedene Werke und Bibliotheken offerierend, und stempelte diese Karten in folgender Weise, oben und unten, ab:

„Please not to order from my Catalogues through G. E. Stechert, New York. Order either direct or through some trustworthy firm.“

(Bitte aus meinen Katalogen nicht durch G. E. Stechert, New-York, zu bestellen. Bestellen Sie entweder direkt oder durch eine vertrauenswürdige Firma.)

Vor dem Richter hat sich Welter nun folgendermassen verteidigt:

„Mr. Welter soutient d'ailleurs que sur cette carte il y a deux phrases. Ne commandez pas de livres de mes Catalogues par l'entremise de Mr. Stechert.“

„Cela ne dit rien que ce que Mr. Welter croit avoir le droit de dire. Personne ne peut le forcer de vendre à Mr. St. ses livres et s'il a le droit de lui refuser ses livres, il doit avoir aussi le droit de prevenir ses clients, qu'ils ne peuvent pas se procurer par l'entremise de ce Monsieur les livres que dorénavant il ne veut pas lui livrer. La deuxième phrase, indépendante de la première, et qui en est séparée par un point, ne concerne pas Monsieur Stechert. Elle annonce à elle seule une idée entière.“

Dass eine so spitzfindige Ausrede den Richter nicht überzeugen konnte, ist wohl leicht zu verstehen.

W. fühlte wohl, dass seine Sache nicht zum besten stand, und so versuchte er durch den Patriotismus auf den Richter einzuwirken und sagte in seiner Verteidigung:

„Que sa (W.'s) nationalité, qu'il tient par sa naissance ne l'a pas empêché de demander pour ses trois enfants, nés en France, la nationalité française des 1893, au lieu de leur laisser le droit de la choisir eux-mêmes à l'âge de leur majorité.“

„Parmi ces trois enfants, il y a deux garçons, qui, un jour, Mr. WELTER l'espère paieront à la France leur dette de reconnaissance pour l'hospitalité et la protection, qu'ils ont trouvées dans ce pays, qui est la seconde patrie de leur père.“